

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl.
Nebengesetze, Gerichtsgebühren und
Unternehmensberichterstattung)

BMIMI - IV/L2 (Luftfahrt-
Rechtsangelegenheiten)
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Per E-Mail (gleichzeitige Übermittlung auch
an das Präsidium des Nationalrats)

Aleksandra Sajin
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-2141
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.720.947

Entwurf für ein Bundesgesetz über begleitende Regelungen zur Verordnung (EU) 2023/2405 (ReFuelEU Aviation-Gesetz)

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zur GZ: 2026-0.608.697

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Vorhaben wie folgt
Stellung:

1. Die Subsidiaritätsbestimmung in § 9 Abs. 1 („wenn nicht ein gerichtlich strafbarer
Tatbestand vorliegt,“) ist im Lichte des § 22 VStG überflüssig.

2. Aus dem Entwurf ergibt sich nicht, ob die vorgesehenen Bußgelder auch auf juristische
Personen anwendbar sein sollen. Aus der Definition der Normadressaten in Artikel 12
Abs. 2, 4, 5 und 6 der VO 2023/2405 („Luftfahrzeugbetreiber“ bzw.
„Flugkraftstoffanbieter“) ergibt sich allerdings, dass die Bußgelder zumindest auch auf
juristische Personen anwendbar sein müssen. § 9 des Entwurfs als solcher enthält aber
keine Bestimmungen, die die Verantwortlichkeit von juristischen Personen regeln. Da
juristische Personen nicht selbst handeln und demnach auch nicht selbst Gegenstand der
Strafbestimmungen nach § 9 sein können, wäre eine derartige Bestimmung, wie sie bereits
in vielen Bereichen des Verwaltungsstrafrechts in Anlehnung an § 3 VbVG besteht,
erforderlich. Dazu ist auch darauf hinzuweisen, dass eine juristische Person eine

Verwaltungsstraftat nicht selbst „begeht“, sondern lediglich für eine solche verantwortlich sein kann.

3. Der Entwurf geht wohl von der Anwendbarkeit des § 9 VStG aus. Allerdings hat der EuGH mit dem Urteil in der Rechtssache C-291/24 Steiermärkische Bank und Sparkasse unmissverständlich klargestellt, dass die Lösung des § 9 VStG nicht unionskonform ist. Aus dem Tenor:

„Art. 58 Abs. 1 bis 3, Art. 59 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 geänderten Fassung sind im Licht des Grundsatzes der praktischen Wirksamkeit

dahin auszulegen, dass

– sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die zur Verhängung von Sanktionen gegen eine juristische Person erfordert, dass einer natürlichen Person zuvor förmlich die Eigenschaft einer beschuldigten Person zuerkannt wird, und verlangt, dass im Spruch der Entscheidung, mit der diese juristische Person mit einer Sanktion belegt wird, diese natürliche Person namentlich genannt wird und festgestellt wird, dass diese einen rechtswidrigen und schuldhaften Verstoß begangen hat, der dieser juristischen Person zuzurechnen ist, und

– sie dem nicht entgegenstehen, dass nach dieser Regelung die Verfolgungsverjährung drei Jahre und die Strafbarkeitsverjährung fünf Jahre nach dem Ende des Verstoßes eintritt.“

4. Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist eine Regelung der Verantwortlichkeit juristischer Personen durch Artikel 12 der VO 2023/2405 zwingend (z.B. „(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher...“) erforderlich.

27. August 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt